

6. KAPITEL: GENTECHNIK UND TIERSCHUTZ IM RECHT	305
§ 14 GENTECHNIK UND TIERSCHUTZ IN DER LANDWIRTSCHAFT	305
I. Tierschutz und Tierethik im Recht.....	305
1. Interessenwahrung am Beispiel des ethischen Tierschutzes	305
2. Rechtsethik im Umgang mit Tieren und im Schlachten von Tieren.....	306
3. Gentechnik und Tierschutz im Recht: allgemeine Bedeutung	307
II. Tierschutz im Gentechnikrecht: ein Überblick	307
1. Tierschutz im Gentechnikrecht der Schweiz	307
a) Tierschutzgesetz als Gentechnikrecht	308
b) Landwirtschaftsrecht und Gentechnik an Tieren: Beispiel Schaf Polly.....	311
c) Lebensmittelrecht und Gentechnik an Tieren am Beispiel rBST.....	312
d) Rechtsetzungsprojekte und Richtlinien zur Gentechnik an Tieren.....	313
2. Tierschutz im aussereuropäischen Gentechnikrecht (Beispiele).....	314
3. Tierschutz im Gentechnikrecht europäischer Staaten (Beispiele).....	316
III. Gentechnikrecht und landwirtschaftliche 'Nutz-Tiere': Zwischenbilanz.....	321
1. Gentechnikrecht, Handelsinteressen und Tierschutz.....	321
2. Europäisches Tierschutzrecht in Sachen Landwirtschaft (Beispiele).....	324
3. Rechtspraxis am Beispiel Gentechnik und Veterinärmedizin in der Schweiz.....	325

6. KAPITEL: GENTECHNIK UND TIERSCHUTZ IM RECHT

§ 14 GENTECHNIK UND TIERSCHUTZ IN DER LANDWIRTSCHAFT

In Kapitel 6 werden einige Rechtsnormen zum gentechnischen Umgang mit Tieren aus dem Blickwinkel des Tierschutzes exemplarisch erörtert. Neben dem schweizerischen Recht finden dabei verschiedene Gesetzesbestimmungen anderer Staaten summarischen Einbezug. In Paragraph 15 stehen die humanmedizinische Erforschung und Verwendung von Tieren und ihre patentrechtlichen Implikationen im Vordergrund. Paragraph 14 handelt von der Rechtslage betreffend die Erzeugung transgener Tiere für landwirtschaftliche Zwecke. In Frage steht hier insbesondere (III.), inwiefern das auf dem Boden des traditionellen Tierschutzes ergangene Gentechnikrecht (II.) dem ethischen Tierschutzrecht (I.) gerecht zu werden vermag.

I. Tierschutz und Tierethik im Recht

1. Interessenwahrung am Beispiel des ethischen Tierschutzes

Tierschutzgesetze können ihre Funktion auf verschiedene Weise erfüllen. Im *anthropozentrischen* oder *indirekten* Tierschutz wird das Tier nicht um seiner selbst willen, sondern lediglich als Quelle menschlichen Nutzens gesetzlich geschützt. Im *ethischen* oder *direkten* Tierschutz werden Tiere demgegenüber als lebende und fühlende Wesen anerkannt, deren Achtung und Wertschätzung für den Menschen als moralisch geboten erscheinen. Diese Idee fand 1978 ins schweizerische Tierschutzgesetz (TSchG) Eingang.¹ Das TSchG dient nach Artikel 1 dem Wohlbefinden (Abs. 1) von Wirbeltieren (Abs. 2), deren Bedürfnissen nach Artikel 2 in bestmöglicher Weise (Abs. 1) Rechnung zu tragen ist. Um ihrer selbst willen darf diesen Tieren deshalb niemand ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder sie in Angst versetzen (Abs. 3). Allerdings hat, wer mit Tieren umgeht, auch im Rahmen dieses ethisch auf Tiere gerichteten oder tierethischen Gesetzes nur soweit für ihr Wohlbefinden zu sorgen, als es der Verwendungszweck zulässt (Abs. 2). Die Interessen der Tiere anderer Arten werden im TSchG praktisch nicht gewahrt.²

Mit der Vermutung, dass jedes Tier jeder Art im Selbsterhaltungstrieb (§ 7 III.3.) seinen Daseinsgrund und in der Verwirklichung seiner eigenständigen genetischen Identität (§ 6 I.3.a.) – kurz: in seinem artgerechten Leben – seine grösste

¹ Zum TSchG SGV V-6a. Zum ethischen Tierschutz GOETSCHEL, Kommentar, S. 15, 19, m. H. a. den minimalen Schutz wirbelloser Tiere auf Transporten durch internationale Bestimmungen; DERS., Tierschutz, S. 30 ff.; WIRTH, S. 30 ff. Zu Geschichte und Bedeutung des TSchG im allgemeinen auch Andreas Steiger, bei SAMBRAUS / STEIGER, S. 855 ff.

² Zur Interessenschutz-Theorie im TSchG und ihrer Ausweitung auf Tierversuche mit Zehnfusskrebse und Kopffüßlern, begründet mit deren Sinnesleistungen und hoher Gehirnentwicklung, GOETSCHEL, Würde, S. 342 f.

Daseinsfreude (§ 7 II.2.) erleben mag, erscheint fraglich, wie ernst es das TSchG mit dem ethisch motivierten Schutz tierischer Interessen tatsächlich meint. Bevor diese Frage anhand der tierschutzrelevanten Bestimmungen zur Gentechnik nachfolgend weiter zugespitzt wird, sind die ideellen Grundlagen des Tierschutzrechts noch zu verdeutlichen.

2. Rechtsethik im Umgang mit Tieren und im Schlachten von Tieren

Ethik und Moral im Umgang mit Tieren gründen in der Schweiz nicht zuletzt auf den Quellen des Christentums (§ 9 I.3.c.). Nach traditionellem Verständnis ergeht aus dem Alten Testament allerdings "mit Blick auf die Tiere nur das Gebot der Gewaltverminderung, nicht aber ein Tötungsverbot".³ Lässt sich das Töten von Tieren danach auch aus christlicher Sicht rechtfertigen?

Für das Wohl der Tierseele mag von Bedeutung sein, wie ein Tier zu Tode kommt (§ 9 III.2.). Das Schächten zum Beispiel, bei dem das Tier ohne Betäubung durch einen Schnitt in die Weichteile des Halses vollständig ausblutet, ist in der Schweiz seit 1893 verboten, da etwa erkannt wurde, dass das Tier mit dem Halsschnitt häufig noch nicht bewusstlos wird.⁴ In Frage steht allerdings, ob dieser Schutz dem sterbenden Tier Genüge tut oder ob auf das landwirtschaftlich motivierte Töten dieser Tiere aus christlicher und tierethischer Sicht nicht überhaupt verzichtet werden soll (§ 17 I.3.c.).

In der Schweiz beispielsweise werden jedes Jahr drei Millionen Schweine geschlachtet (§ 10 I.3.b.). Während ihr natürliches Alter im Durchschnitt bis zu fünfzehn Jahre beträgt, werden Mastschweine nicht älter als ein halbes Jahr, eine Zeitspanne, die sie zudem zumeist in nicht artgerechter Tierhaltung verbringen. Dieser Umgang mit Schweinen schädigt, etwa durch die Massentierhaltung, auch andere Lebewesen (§ 10 I.2.c.) und die Umwelt (§ 10 I.1.a. / 3.b.). Insofern erscheint der Tod der Schweine auch gesundheitspolitisch und volkswirtschaftlich nicht wünschenswert.⁵ Indes: Mit dem geltenden Tierschutzrecht kommen den Tieren keinerlei Rechte am eigenen Leben zu.⁶ Mit der in dieser Arbeit vertretenen bioethischen Grundausrichtung hat diese Rechtslage nichts gemein, mit ihren allfällig christlichen Wurzeln auch nichts.⁷

Ob christlich oder rein wissenschaftlich begründet: Ein tierethisch haltbares Tierschutzgesetz hat sich nicht in erster Linie an den Interessen von Menschen an der Nutzung von Tieren zu orientieren. Vielmehr sind nach der Idee des

³ So VON SCHUBERT, S. 475. Dazu § 10 I.3.b., aber auch § 9 II.1. und III.3.

⁴ Was heute nach Art. 20 Abs. 1 TSchG als Tierquälerei gilt. Dagegen verbietet etwa der jüdische Glaube den Verzehr von Blut als dem Sitz des Lebens und der Seele des Tieres. Ausführlich dazu GOETSCHEL, Kommentar, N 4 zu Art. 20; DERS., Tierschutz, S. 120 ff.; BBL 1972 II 1478 ff.

⁵ Dazu auch nachfolgend III.1.a. / c.; NZZ vom 25. / 26.11.95, S.15.

⁶ Art. 22 TSchG verbietet einzig das *qualvolle* Töten eines Tieres (Abs. 2 lit. a), wofür Art. 27 TSchG Gefängnis oder Busse (Abs. 1 lit. b), bei Fahrlässigkeit Haft oder Busse bis Fr. 20'000.- (Abs. 2) vorsieht.

⁷ Dazu § 9 III. und § 10 I.3. Zur grundsätzlichen Rechtsfähigkeit der Tiere auch § 10 III.1., § 16 III.2.c. und § 17 I.1.c.

ethischen Tierschutzes die Interessen von Tieren mit hoher Priorität zu berücksichtigen:

"Die neue Tierethik, von der das Tierschutzgesetz ausgeht, achtet die Tiere um ihrer eigenen Würde willen. Massstab für den Umgang des Menschen mit Tieren muss deren Wohlbefinden sein."⁸

Zudem sind die Interessen von Menschen an einem auch gesundheitspolitisch und volkswirtschaftlich sinnvollen Umgang mit Tieren, hier in der Landwirtschaft, zugunsten der Tiere ebenfalls ins TSchG aufzunehmen.⁹ Der gentechnische Umgang mit Tieren steigert diese Notwendigkeit aus den folgenden Gründen noch.

3. Gentechnik und Tierschutz im Recht: allgemeine Bedeutung

Aus der Möglichkeit, mit der Gentechnik in die Keimzellen von Leben einzugreifen, erwächst dem Menschen eine besondere Verantwortung im Umgang mit Tieren. Mutationen im Erbgut sind für die betroffenen Lebewesen nur selten von Vorteil (§ 7 I.2.). Auch gentechnische Eingriffe ins Erbgut schaden dem Wohlbefinden der heranwachsenden Tiere nach bisheriger Erfahrung schwer (§ 10 I.2.b.). Im Interesse der Gesellschaft von Mensch und Tier (§ 10 III.1.) bedarf es der gesetzlichen Regelung. Im Rahmen des ethischen Tierschutzes zu berücksichtigen ist zudem, dass genetisch unveränderte Tiere auch nach der Geburt indirekt durch die Gentechnik in Mitleidenschaft gezogen werden, so zum Beispiel durch das Verabreichen von rBST (II.1.c.) sowie das Freisetzen von GVO (II.1.d.).

II. Tierschutz im Gentechnikrecht: ein Überblick

Nachfolgend werden exemplarisch einige Normen des Gentechnikrechts verschiedener Staaten skizziert, die den gentechnischen Umgang mit Tieren spezifisch erfassen. Die in der Schweiz geltenden Gesetzesbestimmungen (1.) erfahren eine etwas ausführlichere Behandlung, während einige aussereuropäische (2.) und in Europa geltende Erlasse (3.) im Sinne eines vergleichenden Überblicks lediglich gestreift werden können.

1. Tierschutz im Gentechnikrecht der Schweiz

Zum Gentechnikrecht zählen in der Schweiz alle Rechtsnormen, die dem Umgang mit der Gentechnik gelten (§ 13 I.). In Ermangelung eines umfassenden Gentechnikgesetzes ist das schweizerische Tierschutzrecht im Zusammenhang mit der Gentechnik beispielsweise im Tierschutzgesetz (a.), im Landwirtschafts-

⁸ So die Geschäftsprüfungskommission des Ständerats, im BERICHT 1993, BBL 1994 I 621.

⁹ Zum Vorrang des Tierschutzes vor wirtschaftlichen Interessen von Menschen im TSchG auch GOETSCHEL, Kommentar, S. 15; SALADIN, Aspekte, S. 214 f.

(b.) und im Lebensmittelrecht (c.) sowie in einigen weiteren staatlichen wie privaten Erlassen (d.) zu suchen.¹⁰

a) Tierschutzgesetz als Gentechnikrecht

Das schweizerische Tierschutzgesetz (TSchG) ordnet – unter dem Vorbehalt weiterer Bundesgesetze¹¹ – das Verhalten gegenüber dem Wirbeltier (I.1.). Die genetische Veränderung und die Erzeugung eines transgenen Wirbeltieres erfolgt regelmässig am ungeborenen Tier, so am tierischen Embryo oder auch an embryonalen Stammzellen (§ 5 III.2.). Nach schweizerischem Recht kommt dem Tierembryo – als Teil des Muttertieres – innerhalb des Mutterleibs rechtlich keine selbständige Bedeutung zu. Erst das lebende Tier wird, vom Zeitpunkt seiner Geburt an, durch das Tierschutzgesetz in seinem Wohlbefinden, so vor ungerechtfertigt zugefügten Schmerzen, Leiden oder Schäden geschützt.¹² Dieses Schutzziel erfordert immerhin eine Ordnung auch oder gerade des gentechnischen Umgangs mit embryonalen Stammzellen und Embryonen. Im TSchG erfolgte sie im Zusammenhang mit den Vorschriften über Tierversuche.

aa) *Tierschutzgesetz als Tierversuchsrecht zur Gentechnik.* Nach dem TSchG gilt als Tierversuch jede Massnahme, bei der lebende Tiere mit dem Ziel verwendet werden, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkungen einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen; als Tierversuch gilt auch das Verwenden von Tieren zur experimentellen Verhaltensforschung (Art. 12). Tierversuche, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen können, sind nach Artikel 13 auf das unerlässliche Mass zu beschränken (Abs. 1). Der Bundesrat bestimmt die Kriterien zur Beurteilung des unerlässlichen Masses und kann bestimmte Versuchszwecke als unzulässig erklären (Abs. 2).¹³

Die gentechnische Veränderung werdenden Lebens, insbesondere die Erzeugung eines transgenen Säugetieres, erfolgt vorab 'tierversuchsweise' im Sinne vorstehender Definition: das Resultat der Eingriffe in die komplexen Wechselwirkungen zwischen Introns und Exons (§ 4 V.4.b. / c.), Genen, Proteinen und Organen (§ 7 I.3.), Genen, Organismen und Verhalten (§ 8 I.1.a.) sowie Genen, Organismen und Umwelt (§ 8 II.3.c.) bleiben in der Regel dem Zufall überlassen.¹⁴ Folgerichtig können auch solche Versuche nicht dem 'tierethischen Belieben'

¹⁰ Zum Verzicht auf ein umfassendes Gentechnikgesetz bereits § 13 I.3.a. - Zum "Gentechnikrecht" als der Gesamtheit bundesrechtlicher Normen zur Gentechnik auch SCHWEIZER, Bericht WBK, S. 9.

¹¹ Art. 1 Abs. 1 TSchG. Zum Tierseuchengesetz beispielsweise auch nachfolgend III.3.a.

¹² GOETSCHEL, Kommentar, S. 14. Dazu auch Art. 1 TSchV (SGV V-6b), wonach die Haltung von Tieren deren Körperfunktionen und Verhalten nicht stören darf. Zur Rechtsstellung menschlicher Embryonen Tafel 3.

¹³ Zum unerlässlichen Mass aus Sicht der Medizin RÜETSCHI, S. 8 ff.; von Rechts wegen ZENGER; GOETSCHEL / REBSAMEN-ALBISSER, Mass, S. 17 ff.; zur Geschichte dazu MOLL, S. 3 ff. - Zur Möglichkeit der Berücksichtigung der finalen Unerlässlichkeit von Versuchen durch generelle bundesrätliche Verbote auch § 17 I.1.c.

¹⁴ § 10 I.2.b. Für 'Nutz-Tiere' ebenso BÜRKL, S. 570.

von Forscherinnen und Unternehmern anheimgestellt bleiben, was sich bereits aus der gesetzlichen Einschränkung auf das unerlässliche Mass ergibt. Nach Artikel 13a TSchG bedarf, wer Tierversuche durchführen will, einer befristeten Bewilligung (Abs. 2). Die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe dazu gelten auch für das versuchsweise Erzeugen transgener Tiere:¹⁵

Artikel 60 der Tierschutzverordnung (TSchV) statuiert eine Bewilligungspflicht für Tierversuche (Abs. 2) mit zum Beispiel erheblichen physikalischen Einwirkungen auf das Tier (lit. b), pathologischen Effekten am Tier (lit. d) sowie wiederholter oder langandauernder Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder isolierter Haltung des Tieres (lit. i); einer behördlichen Bewilligung bedürfen seit 1991 auch Tierversuche, in deren Rahmen Tiere mit Mikroorganismen oder Parasiten infiziert oder immunisiert werden oder ihnen Zellmaterial verabreicht wird (lit. e) oder bei denen mit Keimzellen, Embryonen oder Larven gearbeitet wird, wobei die Versuche über den Geburts- oder Schlüpftermin oder das Larvenstadium hinaus andauern (lit. h). Der Umgang mit den transgenen Nachkommen der Tiere, die aus diesen Embryonen hervorgehen, wird durch diese Bestimmung allerdings nicht erfasst.¹⁶

Das weitere Züchten und die landwirtschaftliche Nutzung des im Versuch erzeugten transgenen Tieres bedürfen keiner tierschutzrechtlichen Bewilligung.¹⁷ Aus dem Blickwinkel des Tierversuchs macht dies womöglich Sinn, da der gentechnische Eingriff längst abgeschlossen wurde. Indes sind die Auswirkungen darauf folgender 'Eingriffe', so etwa von Futterbeigaben wie Schwermetallen, im Tierkörper vielleicht selbst als Experiment – mit Tieren, Menschen und der Umwelt – zu 'verstehen'.¹⁸ Den mit dem gentechnischen Eingriff verbundenen Risiken der (späteren) Schädigung des Tieres ist deshalb bei der Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen umso grösseres Gewicht beizumessen.¹⁹

bb) *Behörden und Bewilligungsverfahren zu Tierversuchen.* Welche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier nach dem TSchG für den mit dem Versuch verfolgten Zweck als unvermeidlich (Art. 16) und welche Versuche an sich als unerlässlich (Art. 13) gelten, eruieren die zuständigen Behörden im *Einzelfall* – was generelle Verbote auf der Stufe des Bewilligungsverfahrens wohl ausschliesst.²⁰ Allgemein muss nach Artikel 61 der TSchV die Methode zur Errei-

¹⁵ So auch BERICHT 1997, S. 9, 35 f., wonach das Züchten (bereits erzeugter) transgener (Versuchs-)Tiere und ihre Haltung gesetzlich nicht klar geregelt sei; BUNDESRAT, Gentechnologie 1997, S. 10, 26, 31; SCHWEIZER, Gen-Lex, S. 7 f.

¹⁶ Dazu auch SCHWEIZER, Gen-Lex, S. 10; § 17 I.1.a. / c.

¹⁷ BUNDESRAT, Gentechnologie 1997, S. 10. Bewilligungspflichtig ist indes auch das Freisetzen des transgenen Tieres als GVO oder das Inverkehrbringen von Produkten daraus, so nach Art. 29e und 29c i. V. m. Art. 7 Abs. 5ter und Art. 29a USG (§ 13 II.1.a.bb.).

¹⁸ So z.B. im Falle der transgenen Riesenfische (§ 10 I.2.b. / c. und § 17 II.1.c.).

¹⁹ Im übrigen regelt Art. 14 TSchG, zu welchen Zwecken Tierversuche grundsätzlich sind.

²⁰ Dazu auch § 17 I.1.c., m. V. a. die Rechtslage nach Erlass von Art. 24novies BV und des entsprechenden Bundesrechts.

chung des Versuchszieles geeignet sein, wobei der neuste Stand der Erkenntnisse zu berücksichtigen ist (lit. b). Ferner darf unter anderem die vorgesehene Tierart nicht durch eine auf niedrigerer Entwicklungsstufe stehende ersetzt werden können (lit. c), ist die kleinste notwendige Anzahl Tiere einzusetzen (lit. d) und müssen die Anforderungen an die Tierhaltung erfüllt sein (lit. e).

Für die Einleitung des Bewilligungsverfahrens für einen Tierversuch statuiert das TSchG seine Meldung an die zuständige Behörde (Art. 13 Abs. 1). Erteilt wird die Bewilligung nach Artikel 18 TSchG durch die Kantone, welche die Tierhaltung während des Versuchs sowie überhaupt dessen Durchführung zu überwachen haben (Abs. 1). Dazu bestellen sie eine von der Bewilligungsbehörde unabhängige Tierversuchs-Kommission.²¹ Die Kommission prüft die Gesuche, stellt einen Antrag an die Bewilligungsbehörde und wird für die Kontrolle der Haltung der Tiere für die Versuche und deren Durchführung beigezogen (Abs. 3).²²

cc) *Rolle und Kompetenzen der Tierversuchs-Kommissionen.* Das Tierschutzrecht sieht neben der Unerlässlichkeit eines Tierversuchs und seiner Eignung zur Erreichung des Versuchszieles eine weitere Voraussetzung für seine Bewilligung vor: Nach Artikel 61 (Abs. 3 lit. d) der TSchV darf ein Tierversuch nicht durchgeführt werden, wenn er, gemessen am erwarteten Erkenntnisgewinn oder Ergebnis, dem Tier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet. Was als erlässlich, ungeeignet oder unverhältnismässig zu gelten hat, entscheidet die kantonale Behörde, welche ihren Entscheid gegenüber der kantonalen Tierversuchs-Kommission vorab aus Gründen der Transparenz zu begründen hat, sofern sie von deren Antrag abweicht. Die Kommission muss "insbesondere gewährleisten, dass eine *Interessen- und Rechtsgüterabwägung* stattfindet, wobei *ethische Aspekte* und das *öffentliche Interesse am Tierschutz* angemessen" zu berücksichtigen sind.²³

Zudem eröffnet die kantonale Behörde ihren Entscheid nach Artikel 26a TSchG sofort dem Bundesamt für Veterinärwesen (Abs. 2), welchem dagegen die Rechtsmittel des kantonalen Rechts und des Bundesrechts zustehen (Abs. 1). Der Entscheid kann somit vom BVET mittels *Behördenbeschwerde* angefochten werden.²⁴ Nach Artikel 64 der TSchV kann das BVET im Zusammenhang mit der Prüfung des kantonalen Entscheids wie überhaupt für alle Fragen betreffend

²¹ Diesem Expertengremium müssen Vertreter von Tierschutzorganisationen angehören (Abs. 2.), gehören je nach Kanton z. B. Fachleute für Tierversuche, Mediziner, Tierpfleger, Zoologen, Apotheker, Wissenschaftler aus Hochschule und Industrie sowie Tierschützer an (REBSAMEN-ALBISSER, Tierversuche, S. 219). Dazu auch MOLL, Beispiele, S. 42 f.

²² Zum Bewilligungsverfahren für Tierversuche ausführlich REBSAMEN-ALBISSER, Tierversuche; WIRTH; MOLL, Beispiele, S. 41 ff.

²³ REBSAMEN-ALBISSER, Tierversuche, S. 219, m. H. a. die im Original hervorgehobenen beiden letzten Aspekte, die v. a. durch die Vertreter der Tierschutzorganisationen zu wahren seien; ferner DANNER, S. 249 f. Zum Einbezug auch der Ethikkommissionen der Spitäler und Universitäten im Einzelfall WIRTH, S. 138, 146, 152, 160, 165, 202.

²⁴ Dazu LEHMANN, S. 264 ff.; Art. 26a TSchG; ferner § 17 I.3.c.

Tierversuche auch die Eidgenössische Kommission für Tierversuche beiziehen (Abs. 3). Diese besteht aus höchstens neun vom Bundesrat bestimmten Mitgliedern (Abs. 2), darunter mindestens einem Vertreter der Kantone sowie Fachleuten für Tierversuche, Versuchstierhaltung und Tierschutzfragen.²⁵

b) Landwirtschaftsrecht und Gentechnik an Tieren: Beispiel Schaf Polly

Nach dem neuen Verfassungsrecht zur Landwirtschaft fördert der Bund mit wirtschaftlichen Anreizen landwirtschaftliche Produktionsformen, die besonders tierfreundlich sind und die über die Tierschutzvorschriften hinausgehen.²⁶ Während das Tierschutzrecht den gentechnischen Umgang mit ungeborenem Tierleben erfasst, stellt das Landwirtschaftsgesetz (LWG), das dazu selbst kein spezifisches Gentechnikrecht enthält, verschiedene Zuchtgrundsätze auf, die auch auf die modernen Fortpflanzungstechniken (§ 5 IV.4.b.) an Tieren Anwendung finden.²⁷

Artikel 51 LWG zum Beispiel ermächtigt den Bundesrat, Zulässigkeit und Anwendungen der künstlichen Besamung zu regeln, wobei er die wirtschaftlichen Bedürfnisse und Grundlagen der Zuchtgebiete zu berücksichtigen hat. Auch im übrigen gilt das Landwirtschaftsrecht weniger dem Schutz denn der Förderung der landwirtschaftlichen Nutzung von Tieren. Dieses Bestreben setzt bereits bei der "Gewinnung und Übertragung von unbefruchteten und befruchteten Eizellen (Embryonen)" an, Tätigkeiten, welche nach der Tierzuchtverordnung immerhin von einer Bewilligung des Bundesamtes für Landwirtschaft abhängig gemacht werden.²⁸ Ferner zeigt es sich auch in der Motivation, welche dem rBST-Verbot in der Schweiz zugrundeliegt (§ 17 I.2.a.).

Mit Blick auf das erste geklonte und zugleich mit einem menschlichen Gen versehene Schaf Polly erscheint die Rechtsetzung zu den modernen Fortpflanzungstechniken auch für den gentechnischen Umgang mit Tieren zunehmend relevant. Zwar soll die Milch dieses im Sommer 1997 geborenen Schafes nicht für landwirtschaftliche, sondern für humanmedizinische Zwecke abgeschöpft werden. Das transgene Tier selbst jedoch entstammt einer zunächst in der Landwirtschaft erprobten Fortpflanzungstechnik.²⁹ Deren Anwendungen sollen inskünftig gar noch erweitert und von Rechts wegen erleichtert werden (§ 17 I.2.b.).

²⁵ Absatz 1. Zur rein beratenden Funktion der Kommission MOLL, Beispiele, S. 41 f. Zum ganzen auch GOETSCHEL, Kommentar, S. 142 f.; WIRTH, S. 114 ff. Zur tierschutzrechtlichen Praxis von BVET und Kommissionen nachfolgend III.3.; ausführlich auch § 17 I.3.c.; ferner LEHMANN, S. 265 ff.; MOLL, Beispiele, S. 41 f.

²⁶ So der Bundesrat, BOTSCHAFT 2002, S. 304, 268 ff., zu Art. 31 octies BV; ferner SCHWEIZER, Bericht WBK, S. 24.

²⁷ Dazu WAGNER PFEIFER, S. 255 f., m. V. a. Art. 47 Abs. 2 (Tiergesundheit) und Art. 52 Abs. 1 LWG (mögliche Verhinderung der Kreuzung von Tieren verschiedener Rassen). Zum LWG SGV V-4a; § 17 I.2.

²⁸ Diesem ist zudem eine Koordinationsstelle für Frage der Gentechnik angegliedert. Zum ganzen AMSTAD-BERICHT, S. 109. Zitiert wurde der Titel zu Art. 22 ff. der Tierzuchtverordnung. Zu dieser sowie den weiteren Zuchtverordnungen des Bundes SGV V-4g-i.

²⁹ Dazu auch § 5 IV.4.b. Zu Schaf Polly NZZ vom 25.7.97, S. 16; TA vom 26. / 27.7.97, S. 1 und 10.

c) Lebensmittelrecht und Gentechnik an Tieren am Beispiel rBST

Nach Artikel 2 des Lebensmittelgesetzes (LMG) gelten dessen Bestimmungen auch für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln (Abs. 2). Der Bundesrat bestimmt nach Artikel 7 die Tierarten, deren Fleisch als Lebensmittel verwendet werden darf.³⁰ Die Tiere müssen, soweit sie zur Herstellung von Lebensmitteln oder als Lebensmittel verwendet werden, so beschaffen sein, dass sie und ihre Produkte die menschliche Gesundheit nicht gefährden und nicht zu Täuschungen Anlass geben (Abs. 1). Für die Beurteilung massgeblich sind ihre Fütterung und Pflege (Abs. 2 lit. a.). Dazu zwei Beispiele.

Mit Tierfutter werden auch Antibiotika verabreicht. Nach Artikel 1 der Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (SGV V-4m) dürfen diese Stoffe nur in gesundheitlich unbedenklichen und technisch unvermeidbaren Mengen in oder auf Lebensmitteln vorhanden sein. Ausserdem kann der Bundesrat nach Artikel 9 LMG landwirtschaftliche Hilfstoffe sowie Tierarzneimittel einschränken oder verbieten, sofern eine Gefährdung der Gesundheit nach den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft nicht ausgeschlossen werden kann. Mit Blick auf die zunehmende Antibiotikaresistenz (§ 19 I.3.c) ist die Anordnung aller zum Schutze der *menschlichen* Gesundheit erforderlichen Massnahmen in diesem Beispiel danach von Gesetzes wegen klar zulässig.

Weniger Klarheit scheint über die Verabreichung des gentechnisch hergestellten Rinderwachstums-Hormons namens *Bovine Somatotropin (rBST)* zu herrschen.³¹ Fest steht, dass dies Rinder und Milchkühe schwer beeinträchtigen kann. Die mit rBST behandelten Tiere leiden regelmässig an entzündeten Gelenken und Eutern. Der mit der Steigerung der Milchproduktion verbundene Leistungsstress führt zu Fruchtbarkeitsstörungen, später zum Rückgang der Milchleistung und schliesslich zu einer verkürzten Lebenserwartung der betroffenen Milchkühe, weil diese nicht länger rentieren. Ihrer erhöhten Anfälligkeit für Krankheiten wegen wird ihnen zudem vermehrt Antibiotika verabreicht. Die Antibiotika-Rückstände können in die Milch gelangen, Antibiotika-resistente Bakterien zudem ins Rohfleisch und in Weichkäse.³² Spätestens damit rechtfertigt auch dieses Beispiel bundesrätliche Massnahmen nach Artikel 9 LMG.

d) Rechtsetzungsprojekte und Richtlinien zur Gentechnik an Tieren

Das vorstehende Beispiel der Verabreichung von rBST an Milchkühe zeigt, dass Tieren mit Anwendungen der Gentechnik, in casu auf Bakterien (§ 5 II.3.b.), auch 'bloss' indirekt geschadet werden kann. Die Risiken solcher Schädigungen

³⁰ Abs. 3. Dazu gehören nach Art. 121 der Lebensmittelverordnung (SGV V-4I) neben Hornträgern, Hirschen, Kamelen, Schweinen und Pferden (lit. a), Hauskaninchen (lit. c.), verschiedenen Geflügel- (lit. b) und Fischarten (lit. g) etwa auch Frösche (lit. e), Zuchtreptilien (lit. f) und Tauben (lit. b).

³¹ Zum rBST-Streit zwischen der EU und den USA nachfolgend III.1.c. – Zur Herstellung von rBST § 5 II.3.b.

³² KÜNG / KÄPPELI, S. 195; NZZ vom 24.10.97, S. 20, m. V. a. eine Studie des Instituts für Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich, wonach die Milchsäurebakterien im Darm ihre Resistenzgene allenfalls an weitere Bakterien übertragen. Dazu bereits § 5 II.3.b., vorstehend I.1.c.

können, so in einem anderen Beispiel über wildlebende Füchse (§ 13 III.1.b.), wiederum auf Menschen zurückfallen. Das Tierschutzgesetz regelt indes 'nur' den unmittelbaren gentechnischen Umgang von Menschen mit Tieren, genauer, mit tierischen Embryonen im Versuch. Umweltschutzrechtliche Aspekte zum Beispiel der Würde der Kreatur wurden vom Gesetzgeber dagegen bislang nicht ins positive Recht überführt (§ 13 III.1.a.). Im einzelnen werden die Entwürfe zur Weiterbildung des Tierschutzrechts in Paragraph 17 näher betrachtet, so dass an dieser Stelle lediglich noch auf zwei Richtlinien zum Umgang mit Tieren hinzuweisen ist.

Die Richtlinien der SKBS (§ 13 I.1.b.) betreffen auch den gentechnischen Umgang mit Tieren und tierassoziierten Organismen (Art. 3 Abs. 2). Artikel 9 zählt Tiere, deren Erbmaterial auf eine unter natürlichen Bedingungen nicht vorkommende Weise verändert worden ist, sowie tierische Zellkulturen (Abs. 14) zu den GVO (Abs. 12). Nach Artikel 2 gelten die SKBS-Richtlinien, die auf der Wahrnehmung der Eigenverantwortung der Wissenschaftler basieren (Abs. 2), gegenüber allen Betreibern gentechnischer Arbeiten mit Tieren in der Schweiz (Abs. 1). Rechtlich nicht verbindlich, umschreiben sie den hierzulande anerkannten Stand der Technik, mit dessen Ermittlung die Anwendung der Richtlinien auch im gentechnischen Umgang mit Tieren ausschliesslich der Gewährleistung der biologischen Sicherheit dient.³³

Die "Ethischen Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche" der Schweizerischen Akademien der medizinischen Wissenschaften (SAMW) und der Naturwissenschaften (SANW) wurden 1993 überarbeitet und enthalten seither Bestimmungen zur Gentechnik. Ausgehend von Artikel 24^{novies} Absatz 3 BV über die Würde der Kreatur und gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des TSchG, verweisen sie auf die Selbstverantwortung der mit Tieren Forschenden. Dabei verpflichte die ethische Grundhaltung der Ehrfurcht vor dem Leben zum Schutze der Tiere als empfindungsfähigen Mitwesen, und:

"Tiere haben Anspruch auf Respekt vor ihrer Würde. Diese drückt sich in der artgerechten, freien Betätigung der natürlichen Entfaltungsmöglichkeiten aus. Das Ethos der Humanität erwächst entscheidend aus dem Solidaritätsgefühl mit allen Kreaturen, die leiden."³⁴

Allerdings erklären die Grundsätze und Richtlinien Tierversuche – auch solche, die Schmerz, Leiden oder Angst verursachen (Ziff. 4.4) – im Rahmen der "sich gegenseitig im Wege stehenden Werte", darunter der Selbsterhaltung des Menschen, als ethisch zulässig (Ziff. 3.5), auch wenn "bei aller Güterabwägung nicht verdrängt werden [dürfe], dass den verbrauchenden und Leid zufügenden Tierversuchen stets ein ethisch problematischer Charakter anhaftet" (Ziff. 2.3).

³³ So nach Art. 13 und Art. 19 der RL; ferner Anhang III C. Ziff. 2 und V S. 10 ff. - Dazu auch § 13 I.1.b.

³⁴ So Ziffer 2.1 der Grundsätze und Richtlinien, 2. A. August 1995, Basel / Bern. Dazu SIGG, S. 240 ff., 245 ff.

Vor diesem Hintergrund folgerichtig dürfen Tiere mit Krankheiten, Schäden oder Verhaltensstörungen nur erzeugt werden, "wenn überzeugend begründet werden kann, dass sie im Sinne dieser Richtlinien als nötig erachtet werden. Bei der Erzeugung genetisch veränderter Tiere mittels züchterischer oder gentechnologischer Methoden muss das Risiko für das Auftreten von Schäden, Leiden oder Schmerzen besonders sorgfältig abgeschätzt werden" (Ziff. 4.10). Im übrigen seien Tiere mit schweren Leiden raschmöglichst tierschutzgerecht zu töten.³⁵

2. Tierschutz im aussereuropäischen Gentechnikrecht (Beispiele)

a) Das amerikanische Gentechnikrecht beschränkt sich im wesentlichen auf die Gewährleistung der biologischen Sicherheit des Menschen (§ 11 II.4. / 5.). Spezifische Rechtsnormen zum gentechnischen Umgang mit Tieren gibt es in den USA nicht. Allgemein sind verschiedene Bundesgesetze zu beachten, so die "veterinary or health statutes" mit der "organic act", die "federal meat inspection act" sowie die "poultry products information act". Das vom Department of agriculture (USDA) eingesetzte *Agricultural biotechnology research advisory committee* (ABRAC) beaufsichtigt – analog dem Kontrollsystem der für die staatlich finanzierte Forschung massgeblichen NIH-Richtlinien – alle gentechnischen Forschungsarbeiten an Tieren, die vom USDA finanziert werden. Im Falle gentechnischer Arbeiten mit Mikroorganismen, die in Tieren oder Pflanzen Seuchen hervorrufen könnten, ist der vom USDA eingesetzte *Animal and plant health inspection service* (APHIS) miteinzubeziehen. Im Vordergrund stehen dabei die Sicherheitsinteressen des Menschen im Rahmen des "product approach".³⁶

Was dies für den Tierschutz bedeuten kann, zeigt das Beispiel rBST. Anfangs 1994 liess die FDA das gentechnisch hergestellte Rinderwachstums-Hormon, das sie als für Mensch und Tier unbedenklich beurteilte, auf dem amerikanischen Markt zu. Weder das Fleisch noch die Milch von mit rBST behandelten Rindern müssen nach amerikanischem Recht speziell deklariert werden.³⁷ – Keiner tierethischen Motivation scheint auch die rechtliche Erfassung humanmedizinischer Anwendungen der Gentechnik an Tieren zugrundezuliegen. Ende 1996 legte die FDA den Entwurf zu einer Richtlinie zur Übertragung von Tierzellen und -organen auf Menschen vor. Danach sollen für künftige Xenotransplantationen nur die Organe von speziell gehaltenen Tieren verwendet werden. Zudem müssen die Tiere über einen längeren Zeitraum unter medizinischer

³⁵ Ziffer 4.6. - Zum ethischen Paradoxon von Tierversuchen bereits § 10 II.3.b.; wider die bekannten Risiken (§ 8 I.3.) und wahrscheinlichen Folgeschäden gentechnischer Eingriffe (§ 10 I.2.b. / c.) zur effektiv gelebten Solidarität mit Tieren auch § 9 III.2. und § 10 I.3.b. / c. und III.2.

³⁶ Im Bereich der Lebensmittelherstellung ist zudem die Food and Drug Agency (FDA) mit dem Vollzug der einschlägigen Gesetze betraut. Dazu MELLON, 18-54, m. H. a. den zwischen den Behörden mangels klarer Kompetenzabgrenzungen vorherrschenden "regulatory limbo" im gentechnischen Umgang mit Tieren; ebenso GIDDINGS, S. 84 und 94. - Zum "product approach" bereits § 11 II.5.a. / III.3.a.

³⁷ SB vom 5.8.94, S. 8; Basler Appell, Rundbrief "Kein Doping im Kuhstall" Nr. 1, 8.7.94.

Kontrolle gestanden und ihre letzten Wochen vor der Organentnahme in Quarantäne verbracht haben.³⁸

b) In Japan wird der gentechnische Umgang mit Tieren rechtlich nicht erfasst. Die verschiedenen Richtlinien zur Gentechnik, so in der Grundlagenforschung, der Industrie und für die Herstellung von Medikamenten, sehen 'lediglich' Massnahmen des physikalisch-biologischen Containments vor. Auch die Richtlinien für den Gebrauch der Gentechnik in der Land- und der Forstwirtschaft sowie in der Fischerei dienen nicht dem Schutz der Tiere, sondern allgemein der Gewährleistung der biologischen Sicherheit. Dasselbe gilt für Indien, wo Versuche mit transgenen Tieren generell der Zustimmung des *Genetic engineering approval committee* bedürfen, welches die Voraussetzungen "case by case" und ohne Pflicht zur Berücksichtigung spezifisch tierethischer Aspekte prüft.³⁹

c) In Australien steht das transgene Tier nach offizieller Lesart ganz im Dienste des Menschen. Mit Blick auf das Wohlbefinden landwirtschaftlich zu nutzender Tiere wird dabei einerseits zwar die Anpassung tierschutzrelevanter Bundesgesetze empfohlen. Andererseits liess das gesetzesvorberatende Komitee des Parlaments in seinem Bericht von 1992 (§ 11 III.2.) jedoch keine Zweifel daran aufkommen,

"that enhanced disease resistance in animals is desirable. This might lead to an increase in the practice of intensive animal husbandry or to increase in the intensity of such practices. [But] The animal welfare aspect of intensive husbandry practices is a separate issue to the development of disease resistance in animals and consideration of the two matters should not be confused".⁴⁰

Zwar erhöhe der Gebrauch transgener Versuchstiere die Zahl leidender Tiere zusätzlich, so das Komitee weiter, doch hänge die ethische Rechtfertigung für solche Arbeiten nicht alleine von der Ausweitung von Schmerz und Leid der Versuchstiere ab; von Bedeutung seien vielmehr auch "the likely benefits" im Sinne einer "increased possibility of decreasing human pain or suffering by developing treatments for human diseases".⁴¹

In einigen australischen Territorialstaaten erlangte der "Australian code of practice for the care and use of animals for scientific purposes" von 1990 inzwischen Gesetzeskraft. Danach haben die Institutionen, die im Rahmen von Tierversuchen die Gentechnik verwenden, ein betriebsinternes *Animal experimentation ethics committee* einzurichten, das direkt einem führenden Organ der Institution verantwortlich ist. Das Ethik-Komitee hat alle Vorschläge von Tier-

³⁸ PS März 97, S. 36. Zur bioethischen Bewertung einer solchen Tierhaltung bereits § 10 II.3.b.

³⁹ Dazu die "Recombinant DNA safety guidelines and regulations", New Delhi, 1992; für Japan Tafel 16.

⁴⁰ PARLIAMENTS REPORT, S. 98.

⁴¹ PARLIAMENTS REPORT, S. 98, ferner S. 101 ff. - Zur gentechnischen Steigerung der Tierversuche § 15 I.1.a.

versuchen, die die Forscher ihm vorlegen müssen, zu prüfen und zu genehmigen. Die Genehmigung darf nur für Versuche erteilt werden, für die der Gebrauch von Tieren unerlässlich ist. In die Prüfung miteinzubeziehen sind sowohl Aspekte der Ethik und Wohlfahrt als auch der mutmassliche Wert der Tierversuche für Wissenschaft und Lehre. Verstössen gegen die Richtlinie soll das Komitee Einhalt gebieten. Im übrigen liegt die Verantwortung für das Wohlergehen der Versuchstiere bei den Forschern selbst.⁴²

3. Tierschutz im Gentechnikrecht europäischer Staaten (Beispiele)

a) *Vorbemerkung.* Im Zusammenhang mit der Gewährleistung der biologischen Sicherheit orientieren sich die nationalstaatlichen Rechtserlasse zur Gentechnik in Europa an verschiedenen internationalen Standards, so historisch an den Richtlinien der amerikanischen Gesundheitsbehörde NIH (§ 11 II.1.a.) und den Empfehlungen der OECD (Tafel 29) sowie von Rechts wegen an den Richtlinien der EG (§ 12 I.). Zwar bestehen innerhalb Europas und darüber hinaus verschiedene Staatsverträge zum Schutz von Tieren, welche aber, wenn überhaupt, nur einzelne rudimentäre Bestimmungen zum gentechnischen Umgang mit Tieren enthalten.⁴³ Praktisch obliegt es damit in Europa vorderhand den nationalen Behörden, Bestimmungen zum Schutz der Tiere vor missbräuchlichen Anwendungen der Gentechnik zu erlassen und auch durchzusetzen. Nachfolgend werden ein paar dieser Rechtserlasse skizziert. Die Auswahl umfasst zum einen Staaten, die zur Schweiz, was die landwirtschaftliche Nutzung von Tieren betrifft, in engeren Handelsbeziehungen stehen oder die sich sonst in diesem Bereich der Tiernutzung besonders hervorgetan haben (b.); zum andern werden einige Staaten erfasst, deren entsprechende Rechtssetzung ebenfalls formell unabhängig von der EU erfolgte (c.).

b) *Deutschland, Niederlande und Grossbritannien.* Zwischen den Staaten der EU und der Schweiz bestehen enge Handelsbeziehungen. Im Warenverkehr gingen 1990 über die Hälfte aller schweizerischen Exporte in die EG und kamen rund drei Viertel aller schweizerischen Importe aus EG-Ländern.⁴⁴ Die Schweiz ist eine der grössten Abnehmerinnen der Überschüsse an Agrarerzeugnissen der EU. In der EU liessen sich die Produzentenpreise durch die zunehmend rationalisierte und intensivierete Bewirtschaftung von Pflanzen und Tieren stark senken. Während der Strukturwandel die Anzahl an Grossbetrieben mit über 50 Hektaren Nutzfläche etwa in den Niederlanden auf rund sechzig Prozent erhöhte, betrug die Produzentenpreise anfangs der 90er Jahre in der EU im Schnitt nurmehr die Hälfte von denen in der Schweiz. Schweinefleisch zum Beispiel wird in Deutschland für siebzig Prozent, Milch für rund fünfzig Prozent der

⁴² PARLIAMENTS REPORT, S. 101 ff., m. w. H. zur Gesetzgebungs-Kompetenz der Territorialstaaten i. S. Tierschutz.

⁴³ Dazu nachfolgend III.2.a., aber auch § 18 II.2.b. - Zur tierschutzrechtlichen Bedeutung der Biodiversitäts-Konvention § 11 III.1.a. und des GATT nachfolgend III.1.c. sowie § 18 II.2.a. / c.

⁴⁴ Zur Verwendung der Bezeichnungen "EU" und "EG" bereits § 12 I.1.

schweizerischen Kosten produziert. Mit der Gentechnik soll die landwirtschaftliche Nutzung von Schweinen, Rindern und anderen Tieren weiter intensiviert und damit noch profitabler gemacht werden.⁴⁵ Wie stellen sich die Gesetzgeber Deutschlands, der Niederlande und Grossbritanniens dazu?

aa) Das *deutsche* Tierschutzgesetz (TierSchG) bezweckt nach § 1, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen und verbietet deshalb, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Die Qualzuchtbestimmung von § 11b konkretisiert das Verbot,

"Wirbeltiere zu züchten, wenn der Züchter damit rechnen muss, dass bei der Nachzucht aufgrund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemässen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Das Verbot gilt nicht für die Zucht von Versuchstiermutanten, die für die Durchführung bestimmter Tierversuche notwendig sind".⁴⁶

Mit diesem Ausschluss von Tierversuchen bleibt gentechnischen Eingriffen ins tierische Erbgut indes eine weite Türe offen, auch wenn als Tierversuche nach § 7 TierSchG im übrigen auch Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken (Abs. 1) am Erbgut von Tieren gelten, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für erbgutveränderte Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können (Ziff. 2). Sie sind unter den Voraussetzungen, die im wesentlichen auch in der Schweiz gelten, zulässig (Abs. 2), wobei die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sein müssen (Abs. 3). Damit bestimmt auch in Deutschland die allgemeine tierversuchsrechtliche Praxis über den gentechnischen Umgang mit Tieren zu Zwecken der Landwirtschaft. Anzuführen ist immerhin, dass Tiere nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Deutschlands von Rechts wegen nicht mehr als Sachen gelten.⁴⁷

Bei gentechnischen Arbeiten im geschlossenen System sind nach dem Gentechnikgesetz im Rahmen des Selbstvorsorgeprinzips (§ 6) ferner alle nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die biologische Sicherheit der Tiere (§ 1 Ziff. 1) zu gewährleisten. Allfällige Eigenschaften von GVO, die bei Tieren Krankheiten hervorrufen könnten, sind mit einzubeziehen.⁴⁸ Eine Genehmigung des Freisetzens oder Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Wirbeltiere darf nach § 16 GenTG ausserdem nur im

⁴⁵ Dazu auch § 10 I.2.a. sowie nachfolgend III.3.b.; STRAHM, S. 51, 189 ff., 193 ff.

⁴⁶ Dazu WINTER, S. 34, 85, wonach mit § 11b TSG keine Anerkennung einer Würde der Tiere oder von Eigenrechten von Arten und Lebensgemeinschaften verbunden sei. - Zum TierSchG (SGV IV-4k) mit Blick auf Tierversuche ausführlich auch SCHWABENBAUER, Tierversuche, S. 361 ff.; allgemein Ute Knierim, bei SAMBRAUS / STEIGER, S. 832 ff.

⁴⁷ § 90a BGB lautet: "Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt".

⁴⁸ So nach lit. A. Ziff. I.4 des Anhangs zur GenTSV (SGV IV-4f).

Einvernehmen unter anderem mit der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere ergehen (Abs. 4); vor ihrer Erteilung prüft und bewertet die ZKBS (§ 12 II.3.c.bb.) den Antrag im Hinblick auf mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und für die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge (Abs. 5).

bb) Das *niederländische* Gesetz zu Gesundheit und Wohlergehen der Tiere erfuhr 1992 eine Änderung. Unter dem Vorbehalt der Erlaubnis verbietet Artikel 66 (Ziff. 1) des Gesetzes seither "die Veränderung des genetischen Materials von Tieren in einer Art, die die natürlichen Grenzen geschlechtlicher Fortpflanzung und der Rekombination überschreitet" (lit. a) sowie "biotechnologische Techniken auf Tiere oder Embryos anzuwenden" (lit. b). Der Landwirtschaftsminister (Ziff. 2) bewilligt auf Vorschlag der Kommission "Biotechnologie an Tieren" (Art. 69) eine solche Handlung (Ziff. 3), wenn sie keine inakzeptablen Folgen für die Gesundheit und das Wohlergehen des betroffenen Tieres hat (lit. a) und wenn dagegen keine ethischen Bedenken bestehen (lit. b). Die bisherige Praxis dieses Gesetzes scheint allerdings gerade in den Niederlanden bereits im Bereich der klassischen Tierzucht tierethisch besonders inakzeptable Folgen für die Gesundheit von Tieren und Menschen zu zeitigen.⁴⁹

cc) Die *britische* "cruelty to animals act" von 1876 vermochte das Wohlbefinden der Tiere angesichts der modernen Tierversuche seit längerem nicht mehr zu gewährleisten, weshalb 1986 die "animal (scientific procedures) act" erlassen wurde. Dieses Tierschutzgesetz ist auch auf die gentechnische Veränderung von Tierembryonen und die Forschung mit transgenen Tieren anwendbar. Allgemein sehen die Bestimmungen des Gesetzes eine Reihe von Schutzmassnahmen zum Wohle der 'Versuchs-Tiere' vor, darunter die Pflicht zur Einholung einer behördlichen Genehmigung für Experimente. Eingriffe mit schwerwiegenden Folgen für die Tiere sind dem *Animal procedures committee* zur Begutachtung vorzulegen. Das naturwissenschaftlich orientierte Komitee hat, gemeinsam mit den beteiligten Forschern, die Interessen der Wissenschaft und diejenigen der Tiere am Wohlbefinden in jedem Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Insgesamt geht das Gesetz damit über den von den Europäischen Abkommen und Richtlinien zu Tierversuchen abgesteckten Rahmen nicht hinaus.⁵⁰ Im übrigen erliess die *ACGM*, ein die britische Gesundheitsbehörde (HSE) beratendes Komitee zur Gentechnik, 1989 Richtlinien für die Erforschung und Herstellung von transgenen Tieren. Sie regeln unter anderem den Gebrauch von Viren als Übertragungsmittel von Genen in das Genom von

⁴⁹ Näheres dazu nachfolgend III.3.a. Zum niederländischen Tierschutzgesetz STAATSBLED 1992 585 S. 19 f.

⁵⁰ 'Hervor' tat sich GB dagegen als Ursprungsland der BSE-Krise (§ 10 I.1.a.; nachfolgend III.1.b.). Zum britischen Recht auch MORTON, S. 196 ff., 207 ff., 213, 217 f. - Zu den Abkommen nachfolgend III.2.

Tieren sowie das Freisetzen transgener Tiere. Die Richtlinien sind nicht mit Gesetzeskraft ausgestattet und daher rechtlich unverbindlich.⁵¹

c) *Österreich, Schweden und Norwegen*. Diese drei Staaten gehören zusammen mit der Schweiz zu den Gründern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) von 1972. Österreich und Schweden erliessen Bestimmungen zum gentechnischen Umgang mit Tieren, bevor sie 1995 der EU beitraten. Das norwegische Tierschutzrecht kann grundsätzlich unabhängig vom Gemeinschaftsrecht gestaltet werden. Im Ergebnis ähnlich sind sich die verschiedenen Erlasse zumindest in ihren tierethischen Ansätzen, welche eine Abwägung der Interessen im gentechnischen Umgang mit Tieren in jedem Einzelfall erforderlich machen.

aa) Nach § 4 des österreichischen Gentechnikgesetzes (GTG) gelten als "transgen" alle Tiere, die durch Einfügen eines oder mehrerer Gene in die Keimbahn oder durch Deletion eines oder mehrerer Gene aus der Keimbahn entstehen (Ziff. 15). Nach § 9 GTG sind

"Arbeiten zur Herstellung von transgenen Wirbeltieren, mit denen eine Durchbrechung der Artgrenzen verbunden ist, und Arbeiten mit transgenen Wirbeltieren, die unter Durchbrechung der Artgrenzen hergestellt wurden, nur zu Zwecken der Biomedizin und der entwicklungsbiologischen Forschung zulässig" (Abs. 1).

Eine Durchbrechung der Artgrenze liegt vor, wenn die Identität der Art des Empfängerorganismus nicht gewahrt bleibt, dies unter Bedachtnahme auf seine Fortpflanzung und in bezug auf die wesentlichen Merkmale seines Körperbaus, seiner physiologischen Funktionen und seiner Leistung (Abs. 2). Im Zweifelsfalle hat die Behörde nach Anhörung des wissenschaftlichen Ausschusses für Arbeiten mit GVO in geschlossenen Systemen über das Vorliegen eines solchen Sachverhalts in concreto zu befinden (Abs. 3). Im übrigen unterliegen das versuchsweise Erzeugen von transgenen Wirbeltieren und das Arbeiten mit ihnen der Genehmigung nach den allgemeinen Voraussetzungen des Tierversuchsgesetzes von 1988:

§ 3 (Abs. 3) des Tierversuchsgesetzes hält indes lediglich fest, dass alle an der Durchführung von Tierversuchen beteiligten Personen eine "ethische und wissenschaftliche Verantwortung" tragen, was die Pflicht begründet, die Notwendigkeit jedes Tierversuchs "selbst zu prüfen und gegen die Belastung der Tiere abzuwägen".⁵² Die Genehmigung ersetzt die nach dem GTG erforderliche Anmeldung solcher Arbeiten gemäss § 27 (Abs. 1) GTG, ist allerdings zu versagen, wenn die Voraussetzungen von § 9 GTG nicht erfüllt sind oder die biologische Sicherheit von Menschen und Umwelt nicht gewährleistet ist (Abs.

⁵¹ Zu den "ACGM-guidelines for the use of transgenic animals" auch RYSER / WEBER, Chronologie, S. 35, 51.

⁵² HARRER, Tierversuche, S. 356 ff., m. w. H. auch zur Tierversuchs-Richtlinie der EU (§ 18 II.3.c.). Zum österreichischen Tierschutzgesetz auch Charlotte Havranek, bei SAMBRAUS / STEIGER, S. 845 ff.

2). In diesem Zusammenhang ist, wie schon für Deutschland, darauf hinzuweisen, dass Tiere nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch Österreichs von Rechts wegen nicht mehr als Sachen gelten.⁵³

bb) Nach dem *schwedischen* Tierschutzgesetz kann die Regierung gentechnische Eingriffe am Tier vollständig verbieten (§ 12). Die Tierschutzverordnung (§ 26) sowie das Futtermittelgesetz (§ 4) verbieten die Zufuhr von Hormonen und ähnlichen Stoffen, welche die Eigenschaften eines Tieres verändern, sofern es sich dabei nicht um Heil- oder Schmerzmittel handelt.⁵⁴ In der Rechtspraxis haben die zuständigen Behörden zwischen tierschützerischen und anderen Interessen abzuwägen. Mit Blick auf die Gentechnik kam dabei etwa die parlamentarische Studienkommission zum schwedischen Gentechnikgesetz (Tafel 19) zum Schluss, dass "human beings do have the right to modify plants, animals and microorganisms in order to improve their living conditions if the modifications can be accomplished with due respect to the doctrine of nature conservation and without harming humans or animals". In diesem Rahmen hätten, so die Kommission weiter, alle Lebewesen "resident inherent values which must be respected" – "humans are part of a meaningful whole and have a duty to treat animals well".⁵⁵

cc) Nach dem *norwegischen* Gentechnikgesetz von 1993 sind Herstellung und Gebrauch von GVO allgemein nur in ethisch und sozial gerechtfertigter Weise, unter Berücksichtigung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und ohne nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt zulässig (§ 12 II.3.a.). Diese Grundsätze fanden mit dem Gentechnikgesetz auch ins norwegische Tierschutzgesetz Eingang, das seither verbietet,

"das genetische Material (Erbgut) eines Tieres mit gentechnischen oder mit klassischen Zuchtmethoden zu verändern, wenn

1. dies dem Tier normales Verhalten verunmöglicht oder seine physiologischen Funktionen in nicht wünschenswerter Weise beeinflusst,
2. es dem Tier unnötiges Leiden bringt und
3. die Veränderungen allgemeine ethische Reaktionen hervorrufen".⁵⁶

Mit oder ohne Gentechnik darf nach dem Tierschutzgesetz niemand ohne spezielle Erlaubnis biologische Experimente mit Tieren durchführen (sect. 21). Eine solche kann erteilt werden, wenn der Zweck des Versuchs darin besteht, herauszufinden, welcher Art die Krankheit eines Menschen oder Tieres ist, oder wenn

⁵³ § 285a ABGB lautet: "Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt". Dazu § 17 III.1.

⁵⁴ Zu diesen Gesetzen auch SGV IV-1g / h.

⁵⁵ SUMMARY, S. 11, 12 ff., m. V. a. die zentrale Bedeutung der Suche nach Alternativen zur Gentechnik an Tieren.

⁵⁶ So Section 5 des Gesetzes (SGV IV-6b).

der Zweck in der Vermeidung oder Eliminierung von Krankheiten besteht. Ferner kann eine Erlaubnis erteilt werden für Zwecke der Erforschung, Herstellung oder der Erprobung von Arzneimitteln und medizinischen Präparaten zum Nutzen von Menschen, Tieren oder Pflanzen.

III. Gentechnikrecht und landwirtschaftliche 'Nutz-Tiere': Zwischenbilanz

In Frage steht, inwiefern der gentechnische Umgang mit Tieren 'allgemeine ethische Reaktionen' hervorruft und welche Bedeutung dies für den Tierschutz hat. Der traditionelle Umgang mit Tieren in Europa (1.), die Ausgestaltung internationalen Tierschutzrechts (2.) sowie die Auslegung nationalen Tierschutzrechts (3.) liefern Anschauungsmaterial dafür, wie die Rechtspraxis zum gentechnischen Umgang mit Tieren in der Landwirtschaft nicht aussehen sollte und mit Blick auf das geltende Tierschutzrecht auch nicht sein darf.

1. Gentechnikrecht, Handelsinteressen und Tierschutz

a) *Agrobusiness und Tiere in Europa am Beispiel Schweinepest*. In Nordirland starben anfangs 1997 innert nur zehn Tagen rund 100'000 Hühner am Newcastle-Syndrom oder wurden wegen ihrer Erkrankung an dieser Seuche getötet. Die Lebensbedingungen der Tiere liessen die Seuche rasch zur Epidemie auswachsen: In Nordirland leben 14,7 Millionen Hühner in 2'240 Betrieben oder rund 6'500 Hühner in jedem dieser Betriebe. Die nordirischen Hühner teilen ihr Schicksal mit Millionen anderen Tieren in europäischen Staaten. In deutschen Milchviehbetrieben leben durchschnittlich 17, in französischen 25, in dänischen 35 und in britischen 66 Kühe zusammen. In Deutschland hält jeder vierte Schweinemäster mehr als tausend Schweine, in Belgien, Dänemark und Frankreich über die Hälfte, in Grossbritannien 75 und in Irland sogar 87 Prozent der Betriebe. Die grösste Schweine-Dichte weist die Niederlande auf, wo zudem fast so viele Schweine wie Menschen leben, nämlich 14 Millionen Tiere. In hunderten von hochspezialisierten Betrieben werden je 10'000 Tiere oder mehr gehalten. Zudem züchtet das drittgrösste Agrarexportland der Welt knapp dreimal so viele Schweine, wie seine Bewohner verzehren. Pro Jahr sind das 24 Millionen Ferkel.⁵⁷

Den niederländischen Schweinezüchtern brachte der Export von Fleisch und lebenden Tieren 1996 5,6 Milliarden Gulden ein. Allein, die jüngste Schweinepest von 1997 ist "ein plastisches Beispiel dafür, wie die intensive Viehwirtschaft zwar die Kostenvorteile ihrer industriemässigen Automatisierung ... einstreicht, die *Schattenseiten* ihrer Megalomanie aber der *Allgemeinheit* aufbürdet".⁵⁸ Zu diesen Schattenseiten zählen unter dem Aspekt des Tier-

⁵⁷ NDR, Sau, S. 11; NZZ vom 19. / 20.4.97, S. 23 und 19.2.97, S. 18.

⁵⁸ NZZ vom 19. / 20.4.97, S. 23 (Hervorhebungen im Original), wonach die Schweinepest auch via künstlichen Besamungsstationen mittels Sperma in Hunderte von Aufzuchtbetrieben verbreitet wurde.

schutzes nicht nur die Kosten der Bekämpfung der Schweinepest, welche in casu auf mehrere Milliarden Gulden geschätzt wurden. Die in keiner Art und Weise artgerechte Tierhaltung, die zur rasanten Ausbreitung der Seuche beitrug, kostete auch bereits 600'000 Schweinen das Leben. Weitere 700'000 Schweine sowie über 1 Million Ferkel sollen noch notgeschlachtet werden. Für die finanziellen Kosten dieses Massentötens kommt "fast ausschliesslich der europäische und der niederländische Steuerzahler auf ... Entsprechend gering schlagen sich die Nachteile der industriellen Viehzucht in der wirtschaftlichen Kalkulation der Mäster nieder, vom 'Wohlsein' der Tiere ganz zu schweigen".⁵⁹

Mit der Gentechnik werden, so scheint es, die Schmerzen, Leiden und Schäden, die Menschen Tieren zufügen, noch vermehrt. Die Verabreichung von rBST an Rinder (§ 5 II.3.b.) zum Beispiel ist deren Wohl nicht zuträglich (II.1.c.). Zudem hat sie zu einem Handelsstreit zwischen verschiedenen Staaten vor der WTO geführt, dessen Hintergrund zunächst das folgende Beispiel aufzeigt.

b) *Globalisierung von Handelsstreitigkeiten am Beispiel 'Schlacht-Hühner'*. In Grossbritannien wurden allein von Mai bis Dezember 1996 600'000 potentiell mit BSE verseuchte Rinder und 515'000 Kälber frühzeitig getötet, in den Niederlanden 60'000 Kälber, in Frankreich 160'000 Kälber. In Norwegen sollen 88'000 im Verdacht von BSE stehende Schafe getötet werden, in Portugal über 1'000 Rinder. In Deutschland wurden im Frühjahr 1997 über 3'500 BSE-verdächtige Rinder getötet; weitere Notschlachtungen sind bereits in die Wege geleitet. Dennoch zählt der Viehbestand in der EU noch immer über 80 Millionen Rinder. Darob verwundert nicht, dass von diesen Tieren auch 1996 trotz des seit 1989 geltenden Importstopps wieder etliche in die USA gelangten, wo sie freilich ebenfalls sofort einen unfreiwilligen Tod finden.⁶⁰ Die Frage, was dieser rund um den Globus betriebene Umgang mit tierischem Leben mit der Gentechnik zu tun hat, lässt sich wie folgt zuspitzen.

Die tierschutzrelevanten Handelsbeziehungen zwischen verschiedenen Staaten sind nicht allein des Rinderwahnsinns wegen gespannt. Während sich etwa die USA schwer damit tun, gechlortes Wasser als Desinfektionsmittel für 'Schlacht-Hühner' zu verbieten, gelten in der EU seit Frühjahr 1997 aus Hygienegründen entsprechende Sicherheitsstandards. Die drohenden Verluste für den Export von Hühnern im Wert von 50 Millionen Dollar in die EU konterten die USA mit der Androhung eines Einfuhreembargos für europäisches Fleisch im Wert von 300 Millionen Dollar.⁶¹ Mit Blick auf den gentechnischen Umgang mit Tieren in den USA, so der Verabreichung von rBST an Rinder, vielleicht aber schon bald auch auf den Handel mit transgen stressfreien Schweinen, Riesenfischen oder

⁵⁹ Zit. NZZ vom 19. / 20.4.97, S. 23. Dazu auch NZZ vom 19.2.97, S. 18.

⁶⁰ Dazu NZZ vom 11.4.96, S. 21, ferner vom 6.5.97, S. 20, 29. / 30.3.97, S. 27; 12. / 13.10.96, S. 20, 21.5.96, S. 20, 11. / 12.5.96, S. 19 und 17.4.96, S. 20.

⁶¹ NZZ vom 15.4.97, S. 19.

federlosen Hühnern (§ 10 I.2.a.) von Interesse ist dabei, wie sich 'Europa' angesichts solcher Drohungen verhält.

c) *Streit in Sachen Gentechnik und Gesundheitsschutz am Beispiel rBST*. Seit 1990 gilt in der EG ein vorläufiges Verbot für die Verabreichung des gentechnisch hergestellten Wachstumshormons rBST an Milchkühe, zuletzt verlängert bis Ende 1999.⁶² Kanada und die USA brachten das damit verbundene Einfuhrverbot der EG für rBST-behandelte Nutztiere und deren Fleisch im Herbst 1996 vor ein Panel der WTO (Tafel 29). Die EG-Kommission hatte sich für das Verbot samt Verlängerungen ausgesprochen, weil sie im Falle einer Zulassung von rBST auf dem Binnenmarkt negative Verbraucherreaktionen befürchtete.⁶³ Der Rat folgte dieser Empfehlung Ende 1994 mit der Begründung, es bedürfe eines zusätzlichen Zeitraumes, um die Auswirkungen einer endgültigen Entscheidung insbesondere mit Blick auf die GATT-Übereinkommen abzuschätzen.⁶⁴ Zudem seien die "Wirkungen der Verabreichung von rBST bei Euterentzündungen und Stoffwechselstörungen" sowie die "Auswirkungen auf die artgerechte Milchkuhhaltung zu untersuchen".⁶⁵

Nach kanadischer Auffassung verstösst das rBST-Verbot gegen das Verbot mengenmässiger Einfuhrbeschränkungen des GATT 1994 (Art. III / XI) sowie gegen die Abkommen über die Landwirtschaft und über sanitäre und phytosanitäre Massnahmen (§ 18 II.2.c.). In einem parallelen Verfahren vor der WTO brachten die USA im wesentlichen dieselben Gründe gegen das rBST-Verbot der EG vor, das ihnen nach eigenen Angaben einen Verlust an Rindfleischexporten im Wert von jährlich etwa 100 Millionen Dollar beschert.⁶⁶ Verkompliziert wird die umstrittene Rechtslage durch die Tatsache, dass das Verbot der EG, formell auf Artikel 43 EGV zur gemeinsamen Agrarpolitik gestützt wurde, ohne dass zu seiner Begründung auch die Bestimmungen der EG zum Tierschutz oder die nationalen Tierschutzgesetze der Mitglieder der EG angeführt wurden.⁶⁷

2. Europäisches Tierschutzrecht in Sachen Landwirtschaft (Beispiele)

a) *Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen*. Die vorstehenden Beispiele zeigen den Bedarf an tierschutzrechtlichen

⁶² Dazu SGV III-2k-m. Zur Verwendung der Begriffe "EG" und "EU" § 12 I.1.

⁶³ SGV III-2m (einl. Erwägung zum Vorschlag der Kommission); BULL.EG 1993 Nr. 11 Ziff. 1.2.12. und Nr. 7 / 8 Ziff. 1.2.7.; Bericht der Kommission "Concerning Bovine Somatotropin (B.S.T.)", COM (93) 331 final, Luxembourg 1993.

⁶⁴ Absatz 4 der einleitenden Erwägungen zur Entscheidung gemäss SGV III-2m.

⁶⁵ Absatz 5 der einleitenden Erwägungen zur Entscheidung gemäss SGV III-2m sowie Art. 3, wonach die Kommission dem Rat bis am 1.7.98 einen Bericht mit entsprechenden Schlussfolgerungen unterbreite, damit eine endgültige Entscheidung getroffen werden könne. Dazu auch § 17 I.2.a. und § 18 II.2.

⁶⁶ NZZ vom 17.1.96, S. 18, 17.10.96, S. 21 und 24.9.97, S. 21.

⁶⁷ Dazu auch § 18 II.2. Nach dem niederländischen Tierschutzgesetz (II.3.b.bb.) z. B. ist rBST unabhängig von der Geltungsdauer des rBST-Verbots der EG aus tierethischen Gründen überhaupt untersagt. - Zum Tierschutzrecht der EG nachfolgend 2. sowie Tafel 28. Zum EGV SGV III-1a.

Normen mit Geltung über die nationalen Rechtsgemeinschaften hinaus. Formell bestehen in Europa verschiedene derartige Rechtsnormen (Tafel 28). Das Europäische Übereinkommen zur landwirtschaftlichen Tierhaltung von 1976 beispielsweise dient dem Schutz von Tieren, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden. Diese Tiere müssen unter Berücksichtigung ihrer Art entsprechend ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen nach feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen untergebracht, ernährt und gepflegt werden.⁶⁸ Nach Artikel 6 des Übereinkommens darf ein Tier

"nicht so ernährt werden, dass ihm vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, und die Nahrung darf keine Stoffe enthalten, die vermeidbare Leiden oder Schäden verursachen".

Die Tierhaltung vieler Mitgliedstaaten von Europarat und EU genügt diesen tierschutzrechtlichen Vorgaben, wie vorstehend gezeigt, nicht. Auch hat die feststehende Erfahrung, dass nicht allein rBST, sondern viele weitere Futterzugaben den arteigenen Bedürfnissen der landwirtschaftlich genutzten Tiere widersprechen, Artikel 6 des Übereinkommens noch kaum Nachachtung zu verschaffen vermocht.⁶⁹

b) *Mangelhafte Praxis des Tierschutzrechts: Gründe.* Die vorgenannte Zielsetzung erklärt zumindest teilweise, weshalb die europäischen Missstände in der Haltung, Fütterung und dem Transport von Tieren (1.) dem europäischen Tierschutzrecht (Tafel 28) und insbesondere dem vorerwähnten Übereinkommen zum Trotz noch immer nicht aus der Welt geschafft wurden. Menschliches Profitdenken räumt den Interessen der landwirtschaftlich genutzten Tiere an einem artgerechten Leben mitunter allzu wenig Platz ein. Dies zeigt sich selbst dort, wo Menschen scheinbar zum Wohle der Tiere wirken.

c) *Gemeinschaftliches Tierarzneimittelrecht: Ein weiteres Beispiel.* In der jüngsten Verordnung des Rates der EU zur Genehmigung und Überwachung von Tierarzneimitteln wird zwar anerkannt, dass Tierarzneimittel aus oder mit GVO "Risiken für die Umwelt mit sich bringen" können.⁷⁰ Mit Blick auf das Inverkehrbringen oder Freisetzen der GVO haben die zuständigen Behörden nach Artikel 28 der Verordnung aber lediglich schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt zu evaluieren (Abs. 4). Im übrigen dürfen die Tierarzneimittel aus oder mit GVO bis zur Höchstmenge an Rückständen, die für die menschliche Gesundheit gerade noch als akzeptabel gelten,

⁶⁸ Artikel 3 des Übereinkommens (SGV II-2c).

⁶⁹ Zur rechtlichen Möglichkeit dazu § 18 II.2.b., m. H. a. die auch die Gentechnik betreffende Richtlinie über Zusatzstoffe in der Tierernährung sowie das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen von 1992.

⁷⁰ Weshalb nach der zit. einleitenden Erwägung sowie Art. 28 Abs. 2 der VO (SGV III-5h) eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss der RL 90 / 220 / EWG vorzunehmen ist.

auch an Tiere verabreicht werden, die zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden.⁷¹ Dem Wohl der Tiere ist mit diesen Vorschriften kaum gedient. Zugleich lassen sie vermuten, dass der Einsatz der Gentechnik selbst in der Veterinärmedizin mehr zum Schaden denn zum Nutzen zumindest der direkt betroffenen Tiere gereicht.

3. Rechtspraxis am Beispiel Gentechnik und Veterinärmedizin in der Schweiz

Nach dem hippokratischen Eid dient die Humanmedizin voll und ganz dem Wohle des Menschen; der Arzt tut, was er tut, einzig und allein im Interesse der Gesundheit seiner Patienten und unterlässt alles, was dieser schaden könnte.⁷² In der Veterinärmedizin werden Tierkrankheiten erforscht und bekämpft. Dabei geht es nicht allein und mitunter gar nicht um das Wohl der Tiere.⁷³ Die folgenden Beispiele mögen das sowohl für den traditionellen (a.) als auch für den gentechnischen Umgang mit Tieren (b.) verdeutlichen. Sie zeigen damit eine wesentliche ethische Schwachstelle (c.) im Vollzug des geltenden Tierschutzrechts.

a) *Zum Verständnis der Veterinärmedizin am Beispiel Tierseuchengesetz.* In der Schweiz wurde aus *veterinärmedizinischer* Sicht geprüft, mit welchen Massnahmen den negativen *wirtschaftlichen* Folgen von BSE begegnet werden könnte. Der Bundesrat schlug hiezu die Tötung von 230'000 potentiell mit BSE infizierten Rindern vor, um so ein "möglicherweise noch bestehendes minimales Restrisiko für den Menschen noch weiter zu reduzieren." Dabei machte er keinen Hehl daraus, dass diese Art der Schadensbewältigung vor allem der Lösung des "psychologisch bedingten Elements" der durch BSE verschärften Absatzkrise auf dem Rindfleischmarkt dienen sollte.⁷⁴ Wie verträgt sich eine solche Haltung mit den Anliegen der Veterinärmedizin? Wem oder was hat diese zu dienen?

Die Gesundheit von Tieren wird durch verschiedene Faktoren bedroht, so beispielsweise durch menschliches Handeln und durch Infektionskrankheiten. Das Tierseuchengesetz (TSG) erfasst nach Artikel 1 als Tierseuchen im wesentlichen nur dem Menschen schadende, übertragbare Tierkrankheiten (Abs. 1), so etwa

⁷¹ Art. 31 Ziff. 3 lit. b i. V. m. Art. 33 Ziff. 1 und 2 sowie Art. 32 i. V. m. Art. 3 Ziff. 4 und 5 der VO. In diesem Sinne auch Art. 4 Ziff. 3 Abs. 2 der 1990 geänderten Fassung der RL gemäss SGV III-5f. Zu den Erlassen der EG zu Tierarzneimitteln sowie zu Tierfutter auch SGV III-3c und 5e bis j.

⁷² Zu Hippokrates § 3 V.3.a.; GESUNDHEITS-BROCKHAUS; zum Eid auch WEIBEL, Forschungsbedarf; zu seiner Bedeutung für den Umgang mit Tieren auch § 10 II.3.c.; zum umfassenden Gesundheitsverständnis der WHO ferner § 8 I.1.b.

⁷³ Dazu immerhin STEIGER, S. 98 ff., 101, m. H. a. die Ethischen Grundsätze für den Tierarzt der GST vom 4.6.92, z. B. Präambel: "Das Tier als Teil der Schöpfung nimmt einen festen Platz neben dem Menschen ein und hat grundsätzlich Anspruch auf Unversehrtheit seines Lebens" sowie III. Ethische Verpflichtungen des Tierarztes: "Der Tierarzt sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für den Schutz der Tiere sowie dafür, dass ihnen die naturgegebenen Bedürfnisse zuteil werden".

⁷⁴ Beide Zitate NZZ vom 21.10.96, S. 15; ferner NZZ 25.9.96, S. 13, wonach bis 1999 ohnehin 500'000 Kühe zur Schlachtbank geführt und damit aber wenigstens, so ist anzufügen, zur Ernährung genützt würden.

solche, die bedeutsame wirtschaftliche Folgen haben können (lit. d) oder die für den internationalen Handel mit Tieren oder tierischen Produkten von Bedeutung sind (lit. e).⁷⁵ Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) ist denn auch dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unterstellt.⁷⁶ Während an der ETHZ zugunsten der Tiergesundheit gentechnisch erzeugte Arzneien an 'Versuchs-Tieren' erprobt werden,⁷⁷ liegt etwa von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) bis dato keine Stellungnahme zu solchem Tun vor.⁷⁸

Der Direktor des BVET immerhin hielt die bundesrätliche Reaktion auf BSE für weder gesundheits- noch seuchenpolizeilich gerechtfertigt.⁷⁹ Trotzdem können 'veterinärmedizinische' Massnahmen nach dem Gesagten aber scheinbar unbelastet vom Tierschutzrecht erwogen werden. In Frage steht, was danach von der Veterinärmedizin für 'geflügelte' Streitereien rund um den Globus (III.1.b.), mehr noch für wirtschaftlich interessante Händel um *rBST* (III.1.c.) und schliesslich für den geplanten Einsatz transgener Tiere in der Landwirtschaft (§ 10 I.2.a.), der ebenfalls Profit verspricht, zu erwarten ist.

b) *Auswirkungen der Gentechnik auf die Veterinärmedizin.* Welche veterinärmedizinischen Ziele werden mit der Gentechnik bereits heute verfolgt? Zur Beantwortung der Frage ist zunächst noch einmal kurz auf die allgemeine Situation im landwirtschaftlichen Umgang mit Tieren einzutreten. Das Eidgenössische Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe (IVI), welches nach eigenem Bekunden "ganz im Dienste der Tiergesundheit" steht, beschreibt sie so:

"Bedingt durch die tiefgreifenden Veränderungen in der landwirtschaftlichen Produktion drohen den Tierbeständen neue, andere Krankheiten. Um zu verstehen, weshalb das labile Gleichgewicht Gesundheit-Krankheit heute so leicht auf

⁷⁵ In diesem Sinne auch etwa Art. 1a TSG (SGV V-6c) zur Ausrottung von Seuchen sowie Art. 1 Abs. 1 lit. a., e. und b., wonach weitere Tierbestände darin einbezogen werden können, woraus erhellt, dass das kranke Tierindividuum durch das TSG nicht geschützt wird; dies gilt auch für lit. c., der immerhin einheimische, wildlebende Tierarten einbezieht.

⁷⁶ Im BVET wird die Gentechnik lediglich in einem einzigen Institut (IVI) eingesetzt (tel. Auskunft vom 23.10.97 von Heinz K. Müller, wissenschaftlicher Adjunkt BVET), wo transgene Tiere weder erzeugt noch verwendet werden (tel. Auskunft vom 24.10.97 von Christian Griot, Direktor des IVI; dazu auch nachfolgend b.).

⁷⁷ Dazu § 19 I.3.c.

⁷⁸ So laut Werner Koch, Medienbeauftragter der GST (gemäss tel. Auskunft vom 22.10.97). Dazu aber auch STEIGER, S. 103, m. V. a. die Ethischen Grundsätze der GST, Richtlinien für deren Anwendung, Ziff. 3. Tierzucht und Gentechnologie, wonach ethischen Fragen "wegen Nicht-Vorhersehbarkeit möglicher negativer Auswirkungen der Genmanipulation auf das Einzeltier und die Tierhaltung besondere Bedeutung" zukomme (lit. d). Im übrigen werden gentechnische Eingriffe ins tierische Erbgut unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig erachtet (lit. a - c).

⁷⁹ So ULRICH KIHM, gemäss NZZ vom 18.4.96, S. 13.

die Seite Krankheit kippen kann, muss man sich die Veränderungen in Tierproduktion und -haltung während der letzten Jahre vor Augen führen."⁸⁰

Die Umsetzung von wissenschaftlicher Erkenntnis und technologischem Fortschritt in die landwirtschaftliche Produktion habe zu einer allgemeinen Intensivierung der Tierproduktion, zu grösseren Tierbeständen und zu einer Aufteilung in spezialisierte Betriebe der Zucht oder der Mast, bei welchen sich der Arbeitseinsatz einfach rationalisieren lasse, geführt. Verschiedene Faktoren wie Fütterung, Zucht, Stallklima, Umweltverschmutzung und Stress hätten – als multifaktorielles Krankheitsgeschehen – neben der heute an sich schon labilen Tiergesundheit die Leistung und damit die Rentabilität der Betriebe beeinträchtigt. Dazu kämen "neue Forderungen nach buchstäblich grenzenlosem Handel der Tiere". Nach dem IVI kommt der "Gesundheit der Nutztiere" indes vorab deshalb "grosse Bedeutung zu", weil

"der grösste Teil des landwirtschaftlichen Einkommens" in der Schweiz "durch tierische Produktion erzielt" werde, wogegen "Krankheiten und Seuchen ... zu grossen *betriebs- und volkswirtschaftlichen* Schäden" führten.⁸¹

Im IVI steht die Erforschung hochansteckender Viruskrankheiten der Nutztiere im Vordergrund. Die angestrebte Kontrolle von Tierseuchen soll einen europa-weiten Freihandel mit Tieren überhaupt erst ermöglichen: "Tiere mit gleichem Gesundheitsstatus können *ohne weiteres* verschoben werden; sie stellen kein Seuchenrisiko dar".⁸²

Zumindest nach diesem Beispiel dient sogar das IVI primär nicht dem Wohl der Tiere, sondern der Volkswirtschaft.⁸³ Anzufügen bleibt, dass die Verfahren der Gentechnik gerade in der Erforschung von Viruserkrankungen mehr und mehr Anwendung finden, was zu einer Intensivierung auch der Versuche mit transgenen Tieren führt (§ 15 I.1.). Mit Blick auf die Interessen von Mensch und Tieren ist so leider nurmehr eine "gentechnische Ankurbelung" der Spirale landwirtschaftlicher Misswirtschaft zu befürchten:

"Enhanced disease resistance as a result of genetic manipulation leads to more intensive husbandry which may cause animals stress ... Farm animals genetically modified to be more productive would necessarily suffer more bodily stress because of the increased production demands on their bodies. These animals

⁸⁰ Beide Zitate IVI, Broschüre, S. 12 und 10.

⁸¹ IVI, Broschüre, S. 10 f. und 5.

⁸² IVI, Broschüre, S. 15 (eigene Hervorhebungen).

⁸³ Dazu bereits vorstehend a., m. V. a. das BVET, sowie Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 lit. a der VO über das IVI (SGV V-6l). Das IVI setzt seine Forschungsmittel schwerpunktmässig "für die Sicherstellung einer rationellen ... Produktion von Nahrungsmitteln sowie für den Schutz des Menschen vor Krankheiten" ein (BVET, Forschung, S. 6).

therefore might be more susceptible to disease. This could further increase the use of intensive animal husbandry practices."⁸⁴

c) *Unsichere Praxis des Tierschutzrechts mit Blick auf die Gentechnik.* Fraglich bleibt, inwiefern der geschilderte gentechnische Umgang mit Tieren in grössere Übereinstimmung mit dem geltenden Tierschutzrecht zu bringen wäre. Unter dem Blickwinkel des ethischen Tierschutzes erscheint die veterinärmedizinische Praxis in der Schweiz jedenfalls nach den vorstehenden Beispielen nicht weniger konzeptlos als die entsprechende Rechtsetzung in der EU. Da die Gentechnik im schweizerischen TSchG vorab über die Vorschriften über Tierversuche erfasst wird (II.1.a.aa.), wird die Rechtspraxis zur landwirtschaftlichen Nutzung von Tieren inskünftig vermehrt an tier- und bioethische Postulate gegenüber diesen Versuchen anzubinden sein. Wohin die Rechtspraxis zum medizinischen Umgang mit Tieren Tiere und Menschen derzeit realiter steuert, wird im nächsten Paragraphen untersucht.

⁸⁴ So die australische Tierschutzorganisation ANZFAS, im PARLIAMENTS REPORT, S. 98. Kaum der Tiergesundheit kommt z. B. auch die Züchtung transgener gripperesistenter Schweine (§ 10 I.2.a.) zugute, denn entsprechende Seuchen entstehen durch die Tierhaltung (III.1.a.), an der die Gentechnik nichts oder wenigstens nichts *zugunsten* der Tiere ändert. Ebenso MÜLLER, *Gentechnik*, S. 601, ferner S. 590 ff., wonach die deutsche Tierärzteschaft "dem Allgemeinwohl - insbesondere auch der menschlichen Gesundheit" diene (wobei der Tierarzt immerhin auch "der berufene Schützer der Tiere" sei).